Deutscher Bundestag **Drucksache 15/911**

15. Wahlperiode 02. 05. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Problem und Ziel

Aktualisierung der Verteilungsquoten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl.

B. Lösung

Änderung des § 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

Durch eine regelmäßige Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die demographische Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesamtvolumen der Haushaltsausgaben bleibt unverändert, wobei durch den Gesetzentwurf eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten erreicht wird.

2. Vollzugsaufwand

Für diejenigen Länder, die künftig quotal mehr Spätaussiedler aufzunehmen haben, wird sich der Vollzugsaufwand erhöhen. Damit korrelierend wird sich der Vollzugsaufwand derjenigen Länder, die künftig quotal weniger Spätaussiedler aufzunehmen haben, verringern. Die jeweilige Erhöhung beziehungsweise Verringerung des Vollzugsaufwands ist ihrer Höhe nach nicht prognostizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Berlin, den 2. Mai 2003

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richten sich die Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel. Für die Jahre 2003 und 2004 gelten folgende Verteilungsquoten:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,55493
Bayern	14,70234
Berlin	4,93452
Brandenburg	3,17278
Bremen	0,95420
Hamburg	2,49137
Hessen	7,28044
Mecklenburg-Vorpommern	2,19908
Niedersachsen	9,10776
Nordrhein-Westfalen	21,73342
Rheinland-Pfalz	4,69621
Saarland	1,26629
Sachsen	5,45305
Sachsen-Anhalt	3,23686
Schleswig-Holstein	3,21302
Thüringen	3,00373

Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2005, die Verteilungsquoten entsprechend dem Königsteiner Schlüssel des dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen Kalenderjahres neu fest.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Um eine gerechte Lastenverteilung herzustellen, ist die Aktualisierung der in § 8 Abs. 3 festgelegten Verteilungsquoten für Spätaussiedler dringend erforderlich. Die derzeit geltenden Verteilungsquoten, die vor mehr als zehn Jahren festgelegt wurden, benachteiligen diejenigen Länder, deren Einwohnerzahl rückläufig ist und deren Wirtschaftskraft hinter dem Durchschnitt der Länder insgesamt zurückliegt.

Diese Umstände berücksichtigt der so genannte Königsteiner Schlüssel, den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich errechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen, bereinigt um Finanzausgleichsbeträge und -zuweisungen, und der Einwohnerzahl der Länder. Dieser im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung der Verteilungsquoten würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Spätaussiedlern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Die gegenwärtigen Verteilungsquoten sind nicht zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Länder zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder in einer Änderung der Verteilungsquoten niederschlagen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Festlegung der neuen Verteilungsquoten beruht auf der Berechnung des Finanzierungsschlüssels (Königsteiner Schlüssel) für das Haushaltsjahr 2002. Durch eine regelmäßige Neufestsetzung soll eine kontinuierliche Anpassung der Verteilungsquoten an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Länder erreicht werden. Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Insofern sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Verteilungsquoten in einem Abstand von jeweils zwei Jahren vor.

Um nach Inkrafttreten der Bestimmung die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Verteilungsquoten-Festsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt aufgeführt, zu dem spätestens die nächste Festsetzung zu erfolgen hat und der gleichzeitig als Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen dient.

Eine Neufestsetzung der Verteilungsquoten durch das Bundesministerium des Innern nach jeweils zwei Jahren erscheint in Anbetracht der zu erwartenden geringfügigen jährlichen Abweichungen als ausreichend.

Haben die Länder von der Möglichkeit der Vereinbarung neuer Verteilungsquoten keinen Gebrauch gemacht, kann das Bundesministerium des Innern bei Neufestsetzung der Verteilungsquoten auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichten, weil sich die Festsetzung der neuen Verteilungsquoten maßgeblich auf die statistisch erhobene Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Gegen den Gesetzentwurf werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Allerdings stimmt die Bundesregierung dem Gesetzentwurf insoweit nicht zu, als er in Satz 4 des neu gefassten § 8 Abs. 3 eine Neufestsetzung der Verteilungsquoten durch das Bundesministerium des Innern alle zwei Jahre – erstmals zum 1. Januar 2005 – „entsprechend dem Königsteiner Schlüssel des dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen Kalenderjahres“ vorsieht. Zur Form, in welcher diese Neufestsetzung stattfinden soll, trifft der Gesetzentwurf keine Regelung. Aus der Sicht der Bundesregierung käme hierfür daher lediglich die Publikation des Königsteiner Schlüssels des der Neufestsetzung vorausgegangenen Kalenderjahres unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung in Betracht.

Da die Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission, welche den Königsteiner Schlüssel jährlich ermittelt, dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt hat, dass der Königsteiner Schlüssel künftig – erstmals der Königsteiner Schlüssel für 2004 – im Bundesanzeiger publiziert werden soll, ist aus der Sicht der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung vorzuziehen, wonach sich die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anpassung im Zwei-Jahres-Rhythmus entsprechend dem Königsteiner Schlüssel unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Satz 4 des neu gefassten § 8 Abs. 3 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande oder fällt eine solche Vereinbarung weg, so gelten ab dem 1. Januar 2005 sowie ab dem Beginn jedes weiteren Jahres mit ungerader Jahreszahl jeweils die Verteilungsquoten entsprechend dem von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission im Bundesanzeiger publizierten Königsteiner Schlüssel des vorausgegangenen Jahres.“

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333